



Brüssel, den 15. April 2016  
(OR. en)

7887/16

TRANS 109

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6938/16

Nr. Komm.dok.: 6937/16 + ADD 1 - D043528/02 + Annex

Betr.: Richtlinie der Kommission (EU) .../... vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Text von Bedeutung für den EWR)  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Richtlinienentwurf am 8. März 2016 übermittelt hat, kann der Rat im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 2006/126/EG<sup>2</sup> bis zum 8. Juni 2016 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 11. April 2016 vorzulegen<sup>3</sup>. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht.

---

<sup>3</sup> Dok. 6938/16.